



Baden-Württemberg


DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

6. Juni 2023

nachrichtlich:
Staatsministerium

—  Antrag der Abg. Dr. Rülke u. Scheerer u. a., FDP/DVP
– Verteilung und Quotierung Schutzsuchender auf die Stadt- und Landkreise
Baden-Württembergs
– Drucksache 17/4771
Ihr Schreiben vom 16. Mai 2023

—
Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie sich die gemäß den Angaben des Statistischen Landesamts zum Stichtag 31. Dezember 2022 rund 362 000 in Baden-Württemberg erfassten Schutzsuchenden auf die Stadt- und Landkreise verteilen (bitte unter Angabe des relativen wie absoluten Anteils an der Bevölkerung sowie der relativen sowie absoluten Darstellung der jeweiligen Nationalität der Schutzsuchenden pro Kreis);*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zu 1.:

Zu dieser Frage wurde eine Stellungnahme beim Statistischen Landesamt angefordert. Von dort wurde die im Folgenden aufgeführte Rückmeldung übermittelt.

Das Statistische Bundesamt hat ein Konzept entwickelt, um diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die sich aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten, zu quantifizieren. Konkret zählt das Statistische Bundesamt die ausländischen Staatsangehörigen zu den Schutzsuchenden, die sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters unter Berufung auf völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe in Deutschland aufhalten. Zu ihnen zählen damit Personen,

- die sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten, wobei über ihr Schutzgesuch noch nicht rechtskräftig entschieden wurde,
- denen ein befristeter oder unbefristeter Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes anerkannt wurde sowie
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich nach einer Ablehnung im Asylverfahren oder nach Verlust des humanitären Aufenthaltstitels in Deutschland aufhalten.

Im Kontext des russischen Angriffs auf die Ukraine werden in diesem Konzept des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 31.12.2022 noch zwei weitere Personengruppen berücksichtigt: Zum einen ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 eingereist sind und eine Bescheinigung über einen beantragten Aufenthaltstitel erhalten haben, sowie zum anderen ukrainische Staatsangehörige, die seit dem 24.02.2022 eingereist sind und einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben.

In die beigelegte Anlage wurden zwei Tabellen aufgenommen:

- Die erste Tabelle enthält die Angaben zur Zahl der Schutzsuchenden insgesamt sowie differenziert nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2022; dargestellt wurden die auf Landesebene 5 häufigsten Staatsangehörigkeiten. Die Darstellung der Schutzsuchenden für alle Staatsangehörigkeiten wäre aus Sicht des Statistischen Landesamtes deutlich zu umfangreich, zumal es sich bei vielen Staatsangehörigkeiten auf Kreisebene um sehr kleine Werte handelt.

- Die zweite Tabelle zeigt die jeweiligen Anteile an der Gesamtbevölkerung. Die Spannweite reicht beim Anteil der Schutzsuchenden an der Bevölkerung insgesamt von 2,2 % im Zollernalbkreis bis 6,6 % im Stadtkreis Pforzheim. Da die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2022 noch nicht vorliegen, wurden die Anteile durch Bezug auf die Einwohnerzahlen zum 30.11.2022 berechnet.
2. *welche Erkenntnisse ihr über die Gründe für die Ungleichverteilung aus der Stellungnahme zu Ziffer 1 vorliegen;*
 3. *inwieweit die prozentualen Anteile an der Gesamtbevölkerung pro Kreis, die höher oder niedriger sind als der baden-württembergische Durchschnitt, bei der Zuweisung von Schutzsuchenden berücksichtigt werden (ggf. mit Unterscheidungen aufgrund des Schutzstatus etwa aufgrund der Ungleichbehandlung zwischen Ukrainern und Schutzsuchenden anderer Nationalitäten);*
 4. *sofern keine Berücksichtigung etwa durch Mehr- oder Minderzuweisungen nach dem Königsteiner Schlüssel stattfindet, weshalb dies nicht erfolgt;*
 5. *sofern keine Berücksichtigung etwa durch Mehr- oder Minderzuweisungen nach dem Königsteiner Schlüssel stattfindet, wie sie konkret jene Kreise gesondert unterstützt, die eine hohe Quote an Schutzsuchenden aufweisen;*

Zu 2. – 5.:

Geflüchtete, die in Baden-Württemberg ankommen, werden im Anschluss an die für Asylbegehrende bundesgesetzlich vorgeschriebene (für aus humanitären Gründen aufgenommene Geflüchtete hingegen nach landesrechtlichen Vorgaben nur optionale) Erstaufnahme nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zunächst zur vorläufigen Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

Diese landesinterne Verteilung erfolgt nicht nach dem Königsteiner Schlüssel, der vielmehr nur bei der bundesweiten Verteilung Geflüchteter auf die Bundesländer einschlägig ist (für Asylbegehrende im Rahmen der IT-Anwendung EASY, für Geflüchtete aus der Ukraine nach der eigens für diese Personengruppe geschaffenen IT-Anwendung FREE). Maßgeblich für die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise ist nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes (FlüAG) bzw. nach der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) vielmehr ein Bevölkerungsschlüssel.

Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung werden die Geflüchteten nach Landesrecht in die Anschlussunterbringung in den Kommunen einbezogen und zu diesem Zweck in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verteilt. Auch für diese zweite Verteilung gilt grundsätzlich ein Bevölkerungsschlüssel.

Der Bevölkerungsschlüssel (Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Gesamtbevölkerung des Landes bzw. der kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtbevölkerung des Landkreises) ist ein objektives, faires und praktikables Verteilungskriterium. Stattdessen auf den Anteil Schutzsuchender an der Gesamtbevölkerung pro Kreis abzustellen, der auch über kürzere Zeiträume stärkeren Veränderungen unterliegen dürfte, erbrächte kein Mehr an Verteilungsgerechtigkeit.

Schutzsuchende sind unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wählen die Personen ihren Wohnsitz frei, sodass es zu Verschiebungen zwischen den Stadt- und Landkreisen kommen kann. Im Einzelnen sind Asylantragsteller, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an dem Ort der Verteilentscheidung zu wohnen (§ 60 Asylgesetz). Ausreisepflichtige Ausländer unterliegen ebenfalls einer ortsbezogenen Wohnsitzauflage, wenn ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 61 Absatz 1d Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Ukrainische Geflüchtete, die vorübergehenden Schutz beanspruchen, müssen zunächst an dem Ort wohnen, an den sie zugeteilt wurden (§ 24 Absatz 5 AufenthG). Sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, greift für sie ebenso wie für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 22, 23, 25 Absatz 3 AufenthG nur noch eine Wohnsitzauflage bezogen auf das Land (§ 12a Absatz 1 AufenthG).

Diese gilt für drei Jahre. In bestimmten Fällen entsteht jedoch die Wohnsitzauflage gar nicht erst, zum Beispiel dann, wenn eine Beschäftigung von bestimmtem Umfang oder eine Ausbildung aufgenommen wird. Zur Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik kann die Wohnsitzauflage bei Personen nach § 12a Absatz 1 AufenthG im Einzelfall unter strengen Voraussetzungen auf einen bestimmten Ort innerhalb des Kreises konkretisiert werden (Absatz 3). Zur Vermeidung von Härten können Wohnsitzauflagen gemäß § 12a Absatz 5 AufenthG auf Antrag aufgehoben werden.

Weitere Steuerungsinstrumente stellt das Aufenthaltsgesetz nicht zur Verfügung. Deshalb kann es nicht ausbleiben, dass sich Geflüchtete, die keiner Wohnsitzauflage mehr unterliegen, mittel- und langfristig je nach den Gegebenheiten des Wohnungs- und des Arbeitsmarktes sowie persönlichen Bindungen und Präferenzen frei im Land verteilen. Dabei ist Pforzheim offenbar für viele Geflüchtete ein bevorzugtes Zuzugsziel. Die vor Ort bereits bestehenden Diaspora-Gemeinschaften der Volksgruppe der Jesiden sowie irakischer Staatsangehöriger könnten einen Erklärungsansatz bieten. Eine überhöhte Zuteilung an Pforzheim erfolgte in der Vergangenheit nicht. Sie richtete sich wie bei den anderen Stadt- und Landkreisen nach den entsprechenden Quoten gem. Bevölkerungsanteil (unter Berücksichtigung der jeweiligen LEA-/EA-Privilegien).

Landesseitige Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration Geflüchteter erfahren gleichermaßen alle Stadt- und Landkreise, insbesondere indem das Land ihnen die Ausgaben für die vorläufige Unterbringung vollständig erstattet, ebenso wie auch das Gros der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an nicht (mehr) vorläufig untergebrachte Geflüchtete. Da die Erstattungsleistungen jeweils auf Basis einer Spitzabrechnung erfolgen, sind gerade im Hinblick auf die letztgenannten Asylbewerberleistungen an nicht (mehr) vorläufig untergebrachte Geflüchtete etwaige Ungleichgewichte bei der Verteilung dieser Personengruppe, die sich aus sekundären Wohnsitzveränderungen ergeben mögen, bereits inhärent berücksichtigt.

6. *inwieweit sie die Stellungnahmen zu den Ziffern 1 bis 5 vor dem Hintergrund eingeräumter LEA-Privilegien beeinflusst sieht;*

Zu 6.:

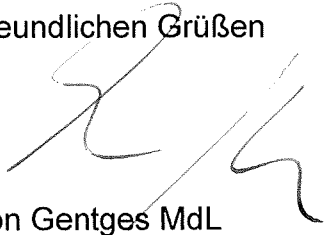
Stadt- oder Landkreise, in denen sich nicht nur vorübergehend Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden, können ganz oder teilweise von Zuteilungen von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG ausgenommen werden. Eine LEA-Privilegierung modifiziert somit den grundsätzlich einschlägigen Bevölkerungsschlüssel und wirkt sich dahingehend aus, dass privilegierte Stadt- und Landkreise weniger Asylbegehrende aufnehmen müssen, als es ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landes entspräche. Diese Privilegierung gilt jedoch nur für die genannte Personengruppe der Asylbegehrenden und somit beispielsweise nicht für die Geflüchteten aus der Ukraine, die das Fluchtgeschehen im Jahr 2022 maßgeblich geprägt haben. Diese werden vielmehr nach einem reinen Bevölkerungsschlüssel verteilt.

7. *inwieweit sich ihre Haltung aus der Antwort auf Frage 6 in Drucksache 16/2931 hinsichtlich der Ermöglichung lageangepasster Wohnsitzregelungen im Lichte der Erkenntnisse aus ihrer Stellungnahme zu Ziffer 1 für Kreise mit einem hohen Anteil an Schutzsuchenden innerhalb der Gesamtbevölkerung und/oder mit einer hohen Konzentration einzelner Nationalitäten innerhalb des Anteils Schutzsuchender verändert hat.*

Zu 7.:

Der Bundesgesetzgeber hat die Wohnsitzregelungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG als Regelungsmöglichkeiten zur Integrationsförderung im konkreten Einzelfall ausgestaltet. Als Instrument der Steuerung der Verteilung Schutzsuchender sind sie nicht geeignet, insbesondere ist ein pauschaler Ausschluss ganzer Stadt- oder Landkreise von der Zuteilung von Schutzsuchenden hierüber nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MG' with a flourish at the end.

Marion Gentges MdL